

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Kiel, den 1. Oktober

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikarsanwärter. Vom 23. September 1966 (S. 141).

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde, Propstei Stormarn (S. 141). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord, Propstei Stormarn (S. 142). — Lehrlingsvergütungen (S. 142). — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen (S. 143). — Erhöhung der Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter (S. 143). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 143). — Stellenausschreibungen (S. 144).

III. Personalien (S. 144).

Gesetze und Verordnungen

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Unterhaltszuschuß für Kandidaten des
Predigtamtes und Pfarrvikarsanwärter

Vom 23. September 1966

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 16) sowie des § 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113), beide zuletzt geändert durch das Dritte Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 177), wird folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikarsanwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 3) in der Fassung der fünften Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten

vom 14. Januar 1966 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 315,— DM durch den Betrag von 329,— DM ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von 421,— DM durch den Betrag von 438,— DM ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 wird der Betrag von 125,— DM durch den Betrag von 160,— DM ersetzt.
4. § 9 erhält folgende Fassung:
„Der Alterszuschlag beträgt vom 1. des Monats an, in dem das
a) 26. Lebensjahr vollendet wird, 89,— DM mtl.,
b) 32. Lebensjahr vollendet wird, 176,— DM mtl.,
c) 38. Lebensjahr vollendet wird, 263,— DM mtl.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Kiel, den 23. September 1966

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Dr. Sübner

KL. 1114/66

Bekanntmachungen

Urkunde
über die Bildung der Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Aus Gebietsteilen der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek und der Kirchengemeinde Farmsen wird eine neue selbststän-

dige Kirchengemeinde gebildet, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde“ erhält.

§ 2

Die Grenzen der Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde werden wie folgt festgelegt:

Sie beginnt im Südwesten im Schnittpunkt der „Wandse“ mit dem Elmühlenweg an der Elmühlenbrücke und verläuft

in nördlicher Richtung in der Mitte der Straßen Ölmühlenweg und Am Stadtrand bis zum Bahndamm der Hamburger Hochbahn, von hier dem Bahndamm ostwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Traberweg, weiter in südöstlicher Richtung in der Mitte der Straßen Traberweg und Ebersreye bis zur Einmündung in den Berner Seerweg. Von hier aus deckt sich die Grenze in südlicher Richtung mit der Ostgrenze des Hausgrundstückes Berner Seerweg Nr. 42 bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Berner Au. Die Grenze folgt in westlicher Richtung dem Verlauf der Berner Au und der Wandsbe bis zum Ausgangspunkt an der Ölmühlenbrücke.

§ 3

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde über.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek wird 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek.

§ 4

Die neugebildete Emmauskirchengemeinde Zinschenfelde gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vom 3. September 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Blatt S. 85/86) zum Kirchengemeindeverband Wandsbek.

§ 5

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 26. August 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Nz.: 10 Zinschenfelde (Emmaus) — 66 — XI/5

K i e l, den 14. September 1966

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 6. September 1966 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

K i e l, den 14. September 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Nz.: 10 Zinschenfelde (Emmaus) — 66 — XI/5

U r k u n d e

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord, Propstei Stormarn

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Meiendorf-Nord, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 12. September 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schmidt

Nz.: 20 Meiendorf-Nord 2. Pfst. — 66 — VI/4

K i e l, den 12. September 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

Nz.: 20 Meiendorf-Nord 2. Pfst. — 66 — VI/4

L e h r l i n g s v e r g ü t u n g e n .

K i e l, den 22. September 1966

Nachstehend wird der Wortlaut des mit Datum vom 29. August 1966 unterzeichneten Lehrlingsvergütungstarifvertrages Nr. 4 bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft gesetzt wurde, gilt für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge. Der Vertragsabschluss erfolgte bisher nur mit den im Abdruck genannten Organisationen; ein entsprechender Vertragsabschluss mit der Gewerkschaft OTV wird erwartet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 3522 — 66 — X/7 —

L e h r l i n g s v e r g ü t u n g s t a r i f v e r t r a g N r. 4
vom 29. August 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Das Lehrlingsentgelt beträgt im ersten Lehrjahr

a) bei Lehrbeginn vor Vollendung
des 18. Lebensjahres

b) bei Lehrbeginn nach Vollendung
des 18. Lebensjahres
monatlich. 135 DM

Im zweiten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt
um 30 v. H.

im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf 147 DM
und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf 176 DM
monatlich.

Im dritten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt
um 65 v. H.

im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf 186 DM
und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf 223 DM
monatlich.

Im vierten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt
um 100 v. H.

im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf 226 DM
und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf 270 DM
monatlich.

- (2) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, 10
wird das Lehrlingsentgelt um den Satz gekürzt, der von
den zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversiche-
rung und des Steuerabzuges jeweils festgesetzt ist; es
müssen jedoch mindestens 40 v. H. des Bruttolehrlings-
entgelts gezahlt werden.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die für den Monat Juni 1966
Anspruch auf die Zulage von 10 DM nach § 1 Abs. 2 des
Lehrlingsvergütungsvertrages Nr. 3 vom 13. Januar
1965 gehabt haben, behalten diesen Anspruch für die Dauer
des Lehr-(Anlern-)Verhältnisses, solange die Voraussetzun-
gen fortbestehen.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966
in Kraft.

Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß
eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967,
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 29. August 1966

Unterschriften

Kosten von Sammelheizungs- und Warm-
wasserversorgungsanlagen für Dienst-
wohnungen.

Kiel, den 26. September 1966

Für die Zeit vom 1. 10. 1966 bis zum 30. 9. 1967 wird der
Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung
über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasser-
versorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. 9. 1965
auf 750,— DM jährlich festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für die gleiche Zeit auf
20,— DM monatlich festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 2722 — 66 — X

Erhöhung der Bezüge der außertariflich
beschäftigten Mitarbeiter.

Kiel, den 27. September 1966

Im Anschluß an die mit Wirkung vom 1. April und
1. Oktober 1966 veranlaßte vorschußweise Erhöhung der
Bezüge der Tarifangestellten und -arbeiter hat das Landes-
kirchenamt für die Bezüge der außertariflich beschäftigten
Angestellten und Arbeiter, insbesondere der nebenberuflichen
Kräfte, eine Erhöhung um 10 v. H. ab 1. April 1966 und
weitere 2,5 v. H. ab 1. Oktober 1966 empfohlen. Auf die in
dieser Angelegenheit ergangene Rundverfügung vom 27. 9.
1966 — Nz. 3521 — 66 — X/7 — wird hingewiesen.

Die Vergütungsätze für nebenberufliche Kirchenmusiker
(vgl. die Richtlinien über die Vergütung nebenberuflicher
Kirchenmusiker in der Fassung vom 12. Februar 1965 —
Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 44) werden durch besondere
Bekanntmachung erhöht werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

Nz.: 3521 — 66 — X/7

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elmshagen-
Weinberg, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausge-
schrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvor-
standes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewer-
bungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an
den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falckstraße 9, einzusenden.
Neues geräumiges Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft er-
teilt der Propsteivorstand in Kiel (Tel. Kiel 475 69).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-
blattes.

Nz.: 20 Elmshagen-Weinberg — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderhastedt,
Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. November 1966
frei und hierdurch zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Be-
setzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Prä-
sentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit
Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivor-
stand in Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden. Modernisiertes
Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Weiterführende Schulen in
Meldorf mit dem Bus gut erreichbar.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungs-
blattes.

Nz.: 20 Süderhastedt — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neu-Schönning-
stedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausge-
schrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde
nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche
mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propstei-

vorstand in 2000 Hamburg 67, Kockenhof 1, einzufenden. Neues Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Neu-Schönningstedt — 66 — VI/4 —

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup einzufenden.

Neues Pastorat mit Gemeindefaal (Ölheizung) und Garten vorhanden, Kirche ganz renoviert, etwa 2200 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 20 Esgrus — 66 — VI/4

—

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B Stelle) an der St. Martinskirche in Nortorf ist sofort neu zu besetzen und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die St. Martinskirche hat eine zweimanualige mechanische Schleifladenorgel mit 27 Registern.

Kircheneigene 4-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad, gegenüber der Kirche, ist vorhanden. Vergütung nach KAT.

Bewerbungen von B-Kirchenmusikern mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf in 2353 Nortorf, Niedernstraße 4, erbeten. Bewerbungsfrist sechs Wochen nach Ausgabe dieses Blattes.

Uz.: 30 Nortorf — 66 — XI/XII/7

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg/Solst. sucht eine Gemeindehelferin. Sie soll vor allem in der Jugend- und Mütterarbeit tätig sein. Wohnung vorhanden; Vergütung nach KAT.

Oldenburg ist eine Kreisstadt in Ostseeflähe mit etwa 10 000 Einwohnern.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand 244 Oldenburg/Solst. zu richten.

Uz.: 30 Oldenburg — 66 — X/7.

*

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der St. Johanneskirche in Kiel-Gaarden (B-Stelle) wird zur sofortigen Neubesetzung ausgeschrieben. Gesucht wird ein Kirchenmusiker mit der Anstellungsfähigkeit B. Die Kirche hat eine neue Orgel mit 23 Registern (Führer, Wilhelmshaven). Die Vergütung erfolgt nach KAT. Eine Wohnung kann gestellt werden. Es besteht eine sehr vielseitige Chorarbeit. — Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 31. Oktober 1966 erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Johannes, 3. Sd. Pastor Hoff, Kiel-Gaarden Schulstraße 30.

Uz.: 30 Kiel — St. Johannes — 66 — XI/XII/7

Personalien

Ernannt:

Am 21. September 1966 zum Kirchenassessor beim Landeskirchenamt der bisherige Assessor Matthias Jessen.

Berufen:

Am 22. September 1966 der Pastor Willy Möller, bisher in Rodenberg, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Peter-Ording (1. Pfarrstelle), Propstei Eiderstedt.

Eingeführt:

Am 11. September 1966 der Pastor Wolfhart Freiesleben als Pastor in die 3. Pfarrstelle der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Igehoe, Propstei Münsterdorf;

am 11. September 1966 der Pastor Albert Schmidt als Pastor der Kirchengemeinde St. Annen, Propstei Norderdithmarschen.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Wirkung vom 13. Oktober 1966 der Kirchenrat beim Landeskirchenamt in Kiel Hans-Georg Nordmann zwecks Übertritts in den Dienst der Kirchenkanzlei der EKd in Hannover.